

Leipziger Tageblatt

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

die 6gepaltene Beilage 25 A, Beilagen unter dem Redaktionsstempel (A 68) 75 A, bei den Familienbeilagen (A 68) 50 A.

Ordnungs-Beilagen (zweifel) nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbefreiung A 60.—, mit Postbefreiung A 70.—.

Annahmestunde für Anzeigen: Abend-Ausgabe: Samstag 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: Sonntag 4 Uhr.

Anzeigen sind nur an die Expedition zu richten.

Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Holz in Leipzig.

Bezugs-Preis

in der Hauptexpedition über den in Stadtbezirk und den Vororten errichteten Bezugsstellen abgeholt: vierteljährlich A 4.50, — zweimonatlicher Abnehmer Halbjahrespreis A 8.50, — Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich A 6, für die übrigen Länder laut Bezugsgeldbrief.

Redaktion und Expedition:

Johannisstraße 8. Fernsprecher 155 und 222.

Filiale-Redaktionen:

Wolff Sohn, Buchhandl., Unterstaßfurtstr. 3, 2. Hofstr., Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:

Ehrhardstr. 8. Fernsprecher Amt I Nr. 1718.

Haupt-Filiale Berlin:

Carl Dunder, Verlag Leipz. Buchhandl., Bülowstr. 10. Fernsprecher Amt VI Nr. 4003.

Die Einstellung des Verfahrens gegen den „Vorwärts“.

Durch das Bekanntwerden des Einstellungsbeschlusses des ersten Staatsanwaltes am Königl. Landgericht I Leipzig, gegen den „Vorwärts“ in Sachen Krupp werden einige prozessuale Fragen anzuregen und auch schon diskutiert.

1) Der Einstellungsbeschluss stellt fest, daß der verlebte Wirkl. Geh. Rat Krupp telegraphisch und schriftlich Straftrag gestellt habe. Es handelte sich also nicht um eine Privatklage, sondern um das Anrufen an die Staatsanwaltschaft, die Verfolgung eines strafbaren Verfahrens vorzunehmen zu übernehmen.

2) Hieraus ergibt sich die Frage: Dürfte der Staatsanwalt seine Meinung hierin ändern? In konstanter Praxis hat das Reichsgericht diese Frage verneint, wenn öffentliche Klage erhoben war.

3) Eigentlich ist das Gewicht, welches die staatsanwaltliche Verfügung auf die Erklärung der Frau Krupp hat, es sei ihr an der Beirathung der Urheber und Verbreiter der die Krupp verletzenden Gerichte nichts mehr gelegen.

4) Vielmehr muß er dahin verhandelt werden, daß der Staatsanwalt das öffentliche Interesse, welches er ursprünglich gegeben hat, nicht mehr gegeben findet und deshalb nach § 410 Str.-Pr.-O. die Stellung der öffentlichen Klage ablehnt.

Eine französische Nebenregierung in Wien.

Das Dezemberheft der „Deutschen Monatschrift“ hat über französische Interventionen in Österreich ein ausführliches Verzeichnis veröffentlicht. Die in der Tagespresse nicht nach Gebühr gewürdigt wurde.

5) Seit nicht die Demimonde vor! Das amtliche Wien hat sich schließlich bewegen gefunden, die französische Politik daran zu erinnern, daß in Oesterreich-Ungarn der amtliche Verkehr mit den Verbündeten nur durch das auswärtige Amt vermittelt werden könne.

Deutsches Reich.

6) Berlin, 19. Dezember. (Der Triumphzug nach Wien.) Unter dieser Signatur wird der „Wald“ (H.) von hier berichtet: Von verschiedenen Seiten kommen Nachrichten, die darauf schließen lassen, daß die Veröffentlichung der Vereinbarung, die mit der Kaiserin wegen der in Straßburg zu errichtenden katholischen theologischen Fakultät getroffen worden ist, unmittelbar bevorsteht.

7) Berlin, 19. Dezember. (Zentrum und Bund der Landwirte.) Die „Germania“ macht wiederholt auf den Versuch der Bündler aufmerksam, in die Wahlkreise des Zentrums einzutreten und vor allem die Mitglieder des rheinischen Bauernvereins zu revolutionarisieren.

8) Berlin, 19. Dezember. (Der Triumphzug nach Wien.) Unter dieser Signatur wird der „Wald“ (H.) von hier berichtet: Von verschiedenen Seiten kommen Nachrichten, die darauf schließen lassen, daß die Veröffentlichung der Vereinbarung, die mit der Kaiserin wegen der in Straßburg zu errichtenden katholischen theologischen Fakultät getroffen worden ist, unmittelbar bevorsteht.

Feuilleton.

Weihnachten und die Märchenwelt.

Zwei Zeiten gibt es im Jahre, wo das Märchen, das sich vor den Kindern der Welt, im Alltagsleben herrschen, sich in das Land der Träume und Phantasien zurückgezogen hat.

Die andere Märchenzeit des Jahres sind die Tage um Weihnachten. Wenn's winterlich draußen regnet und

reist, der Gedanke über die Dächer pfeift, auch dann träumt sich aus dem warmen Haus die Sehnsucht zum freien Felde hinaus. Und der Mensch, den Wärme und Schnee mehr als sonst an sein trantes Heim feilen, holt aus dem schneebedeckten Walde den immergrünen Baum in seine Wohnungen und schmückt ihn mit leuchtenden Kerzen, mit goldenen und silbernen Bitterwerk und

Und bald darauf beginnen aus den Adlagen der Schaulust die anderen Väter zu verschwinden, um jenen Platz zu machen, die bald im Prachtgewand, bald im einfachen Einband, bald mit schlichten Holzschmitten, bald mit von Künstlerhand angeführten Illustrationen, in kleinen und großen Formaten, mit altem und neuem, mit schönem und gutem Inhalt, außen und innen von einander

höchsten ästhetischen Werte. Das Märchen ist eben für Kinder und solche Erwachsene bestimmt, die sich die Fähigkeit bewahrt haben, sich in die Natur eines Kindes zurückzusetzen, und der Erzähler, der die Welt nicht selbst mit den Augen eines Kindes anzuschauen vermag, nur besser daran, Phantasien im Jules Verne'schen Stile und Weltverbesserungsromanen zu schreiben; vom Märchenschreiber aber lasse er die Finger. Denn nimmermehr wird es ihm gelingen, den Weg zum Herzen der Kinder zu finden, die mit glücklichem Instinkte über das echte Gold vom betrügerischen Talmt zu unterscheiden wissen.